**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 72 (1980)

**Heft:** 2

**Artikel:** SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre : Vorentwurf des SGB-Vorstandes

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** 2: Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-354975

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

von Gütern und Dienstleistungen, sondern entspringt ebenso sehr dem Bedürfnis, schöpferisch tätig zu sein und mit andern Menschen in Kontakt zu treten.
Eine menschengerechte Arbeitswelt muss jedem Menschen eine sinnvolle Tätigkeit ermöglichen, die ihm ein sicheres Einkommen garantiert, seine Gesundheit nicht beeinträchtigt und seine persönliche Entfaltung fördert. Wirtschaft und Technik sind auf dieses Ziel auszurichten. Die humane Gestaltung des Arbeitsplatzes, an dem der Mensch einen Drittel seines Alltags verbringt, ist von grosser Bedeutung nicht nur für das Arbeitsleben, sondern für die gesamten Beziehungen zur Umwelt und das menschliche Zusammenleben.

*Menschengerechte Umwelt*

Der Humanisierung der Arbeitswelt entspricht die Erhaltung der natürlichen Umwelt. Lebensqualität aus der Sicht der Arbeitnehmer ist eine umfassende Forderung nach einer menschengerechten Umwelt in Arbeit und Freizeit. Umweltpolitik darf sich nicht auf die Beseitigung bereits eingetretener Umweltschäden und die Verhütung neuer Zerstörungen beschränken. Anzustreben ist – als neues, eigenständiges wirtschaftspolitisches Ziel – die Herabsetzung des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen auf ein langfristig tragbares Mass, der Übergang zur vermehrten Nutzung regenerierbarer Energien sowie die Förderung energie- und rohstoffsparender Investitionen.

*Qualitatives Wachstum*

Das profitorientierte, unkontrollierte Wirtschaftswachstum führt zu Umweltschäden und sozialen Folgekosten, die einen wesentlichen Teil des Zuwachses auffressen und die Lebensqualität negativ beeinflussen.
Notwendig ist der Übergang zu einem qualitativen Wachstum, als dessen Kriterien die Gesamtheit der Produktionsbedingungen, insbesondere die Qualität der Arbeit, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaftlichkeit zu gelten haben.

# II. Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat

## 1. Zur Wirtschaftsordnung

Marktwirtschaftliche Vorstellungen geben zwar der wirtschaftspolitischen Landschaft der Schweiz das Gepräge. Diese Landschaft aber ist veränderbar und entwickelt sich in Richtung einer gelenkten

und kontrollierten Marktwirtschaft mit einem wachsenden öffentlichen Anteil am Sozialprodukt. Die Gewerkschaften wollen die Gewichte im Interesse der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit weiter verlagern. Staatseingriffe sind nicht Selbstzweck. Sie sind aber notwendig, beispielsweise

- zur Sicherung der Arbeitsplätze;
- zum Schutz der Konsumenten;
- für Umverteilung und soziale Sicherheit;
- zur Erhaltung eines gesunden Wettbewerbs;
- für eine bessere Landesplanung und gleichmässigere regionale Entwicklung;
- für eine neue Energiepolitik;
- zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

*Planung und Wettbewerb*

Planung und Wettbewerb sind für die Gewerkschaften keine Gegensätze. Die Schein-Alternative Wirtschaftsplanung oder Wettbewerbswirtschaft ist längst überholt. Der Staat kann und darf die Wirtschaftsplanung nicht einfach der Privatwirtschaft und den multinationalen Unternehmungen überlassen. Der SGB will zur Durchsetzung seiner Ziele in erster Linie und so weit als möglich Instrumente der globalen Wirtschaftslenkung einsetzen, namentlich solche finanz-, kredit- und geldpolitischer Art. Dazu kommen gezielte staatliche Förderungsmassnahmen, insbesondere im Bereich der Regionalpolitik und zur Investitionslenkung. Direktere Eingriffe sind nur insofern anzuwenden, als allgemeine Massnahmen nicht ausreichen.

*Gemeinwirtschaft*

Der öffentliche und genossenschaftliche Sektor unserer Volkswirtschaft soll Gegengewichte schaffen zur gewinnorientierten Privatwirtschaft. Der Gewerkschaftsbund fördert die Gemeinwirtschaft und das Genossenschaftswesen. Er begrüsst und unterstützt neue Unternehmungsformen mit Arbeitnehmerbeteiligung, Mitbestimmung und Selbstverwaltung.

## 2. Gewerkschaften als demokratische Organisationen

Die Gewerkschaften sind demokratische Organisationen. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden, gegenüber andern Interessengruppen und gegenüber den Behörden.

Wieweit sie ihre Forderungen durchsetzen können, hängt von der zahlenmässigen Stärke und der inneren Geschlossenheit der Gewerkschaften ab. Daraus ergeben sich vier Zielrichtungen: den gewerkschaftlichen Organisationsgrad verbessern, die innergewerkschaftliche Gemeinschaft beleben, das Prinzip der Industriegewerkschaft möglichst weitgehend verwirklichen und die organisatorische Zersplitterung in Richtungsgewerkschaften überwinden.

*Gewerkschaftliche Gegenmacht*

Die Übermacht der Arbeitgeber ruft nach gewerkschaftlicher Gegenmacht. Auf nationaler Ebene bekennt sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund zur Einheitsgewerkschaft, basierend auf religiöser Toleranz und parteipolitischer Unabhängigkeit. Über die Landesgrenzen hinweg fördert der SGB die Solidarität der Arbeitnehmer und unterstützt die Ziele und Aktionen der internationalen Gewerkschaftsorganisationen, denen der SGB und seine Einzelgewerkschaften als Mitglieder angehören.

*Gewerkschaftsbund und Einzelgewerkschaften*

Den Grossteil der Gewerkschaftsarbeit leisten die Einzelgewerkschaften. Sie schliessen Gesamtarbeitsverträge ab und führen Lohnverhandlungen, sie werben und betreuen die Mitglieder und setzen deren Rechte gegenüber den Arbeitgebern durch. Die unerlässliche Klein- und Tagesarbeit ist das Fundament jeder erfolgreichen Gewerkschaftspolitik.
Der Gewerkschaftsbund als Dachorganisation ist das Bindeglied zwischen den Einzelgewerkschaften. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Einzelgewerkschaften und steht im Dienste der Kampfeinheit der Arbeitnehmer im privatwirtschaftlichen und im öffentlichen Sektor. Der SGB entscheidet über politische Aktionen auf eidgenössischer Ebene. Er vertritt die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber den Bundesbehörden, in eidgenössischen Kommissionen und im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.
Die Strukturen sowohl der Einzelgewerkschaften als auch des Gewerkschaftsbundes müssen fortlaufend überprüft und der Entwicklung angepasst werden. Die Strukturreform des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist weiter voranzutreiben. Der SGB muss auf allen Gebieten der Gewerkschaftspolitik dazu beitragen, die Koordination und Zusammenarbeit über die Grenzen der Einzelgewerkschaften hinweg zu fördern und auszubauen: auf nationaler Ebene durch seine eigene Tätigkeit, auf kantonaler und lokaler Ebene durch die Stärkung der Gewerkschaftskartelle. Ihr Ausbau ist vordringlich, nicht nur in ihrer Rolle als Organe des Gewerkschaftsbundes in den Kantonen und Städten, sondern auch als Drehscheibe

der Zusammenarbeit innerhalb der Gewerkschaften und mit befreundeten Organisationen.

*Gewerkschaften und Arbeitgeber*

Die unterschiedliche Interessenlage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern begründet unvermeidliche Konflikte, was die Schaffung von Mechanismen zur geregelten Konfliktlösung erfordert. Das bedingt auf beiden Seiten den Willen zur Zusammenarbeit, zum Abschluss und zur gemeinsamen Durchführung von Verträgen. Dazu sind starke Gewerkschaften notwendig. Ihr Erfolg setzt sowohl die Bereitschaft zum Kampf als auch zur Verständigung voraus: nur wenn beide Elemente glaubwürdig vorhanden sind, lässt sich die Stellung der Arbeitnehmer dauerhaft verbessern.
Die Gewerkschaften geben der Konfliktregelung durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen den Vorrang. Sie zögern aber nicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen, mit dem Streik als letztem Kampfmittel, voll auszuschöpfen.

*Gewerkschaften und Staat*

Die Gewerkschaften wollen ihre Ziele mit legalen und demokratischen Mitteln verwirklichen. Sie nutzen die Möglichkeiten des demokratischen Rechtsstaates, den sie ausbauen und verbessern wollen. Der dauernde gesellschaftliche Wandel setzt die Veränderbarkeit der gesellschaftlichen und damit der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen voraus. Die Gewerkschaften wirken daher im demokratischen Staat als Motor des sozialen Fortschritts und der Gesellschaftsreform.
Die Gewerkschaften beharren gegenüber dem Staat wie auch gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden auf ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Sie dulden keine Einschränkung der Tarif- und Verhandlungsautonomie, weder von staatlicher noch von privater Seite. Der Staat hat die Koalitionsfreiheit zu gewährleisten. Zu den grundlegenden Gewerkschaftsrechten gehört auch das Streikrecht für alle Arbeitnehmer; bestehende Einschränkungen sind aufzuheben. Die Gewerkschaften widersetzen sich jeder Form staatlicher Zwangsschlichtung.
Der SGB bejaht den Schutz der Unabhängigkeit durch die militärische Landesverteidigung. Die finanziellen Aufwendungen dafür sind in wirtschaftlich tragbarem Rahmen zu halten. Eine demokratische Wirtschaft, soziale Sicherheit und geistige Freiheit sind indessen nicht weniger wichtig als der militärische Schutz.
Freiheit und Würde des Menschen sind unantastbar. Die persönlichen Freiheitsrechte sind zu garantieren und die Sozialrechte auszubauen. Der Mensch ist vor Machtansprüchen des Staates und Übergriffen in die Privatsphäre zu schützen.